



sowie im Auftrag von
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**

Landesverband Hessen e.V.
Kreisverband Odenwald

BUND-Odenwaldkreis – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Höchster Straße 2

64747 Breuberg

Höchst i. Odw., den 31.03.05

Betr.: **Bebauungsplan „Mannsfahrt II“**
Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom September 2002.

Grundsätzliches

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nicht mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt.
 2. Der Entwurf beinhaltet folgende Flächen, die gemäß §15d HeNatG geschützt sind:
 - (1) natürliche oder naturnahe Bereiche von Binnengewässern einschließlich der Ufervegetation
 - (2) Röhrichte, Nasswiesen, Quellbereiche
 - (3) Gebüsche trocken-warmer Standorte
 - (4) Bruch- oder Auwälder
 - (6) Hohlwege, Trockenmauern, Feldgehölze, Streuobstwiesen, landschaftsprägende EinzelbäumeFür diese Flächen ist ein Schutz im Planverfahren unverzichtbar. Wir wenden uns gegen die Zerstörung dieser für die Lebensumwelt aller Bürger wichtigen Flächen, auch wenn sie durch formale Befreiung juristisch sanktioniert ist.
 3. Die Ergebnisse des Bebauungsplans "Mannsfahrt" vom 04.07.1997 – insbesondere dessen Ausgleichskonzept – werden durch den Entwurf ignoriert. Es ist nach unserer Auffassung unzulässig, die damals festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen jetzt zu beseitigen und gleichzeitig die damals geschaffene Eingriffssituation nicht mehr zu berücksichtigen. Dies geschieht, indem das jetzt vorhandene Gewerbegebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde. Wir sind der Auffassung, dass die Ersatzmaßnahmen des Planes "Mannsfahrt" vollständig beizubehalten sind. Wenn die Stadt die Nutzungsänderung für dieses Gebiet tatsächlich will, dann ist zunächst der Ersatz dieser Flächen an anderer Stelle zu gewährleisten, erst dann kann der neuerliche Eingriff diskutiert und abgewogen werden
 4. Das faunistische Gutachten belegt, dass schützenswerte Tiere und Pflanzen im Plangebiet vernichtet werden. Wir betrachten das Festhalten am Planungskonzept als schweren Angriff auf Natur und Umwelt.
-

5. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Ansatz fehlerhaft, da sie der vorgeschriebenen Alternativenprüfung keinen Raum gibt. Der platte Rekurs auf die Interessenlage der Fa. Odenwaldkonserven wird dem gesetzlichen Schutzauftrag der vorgefundenen Angang-II-Arten der FFH-Richtlinie nicht gerecht. Wir fordern eine substantielle Auseinandersetzung mit der Alternativenfrage.

Zur Planzeichnung des Bebauungsplanes

1. Der Plangeltungsbereich muss die Flächen des Planes "Mannsfahrt" von 1997 beinhalten, da ansonsten die Behandlung der Eingriffsproblematik nicht fachgerecht durchzuführen ist.
 2. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche nördlich der B426 erscheint überflüssig. Im Überschwemmungsfall kann - wie bisher - auf die Benutzung des Wegs an der Mümling verzichtet werden. Die Stadt sollte darlegen, wie viele Tage pro Jahr dieser Fall eintritt.
 3. Die Festsetzung für die "Grünfläche Böschungsbereich" ist Augenwischerei, wenn man den Bestandsplan neben die Planzeichnung legt. Was soll den zusätzlich zu den bestehenden Streuobstwiesen dort noch gepflanzt werden?
 4. Die Fläche für Anpflanzungen am Westrand des Gebietes ist eine planungsrechtlich nicht zulässige Doppelfestsetzung, da sie innerhalb des Gewerbegebietes liegt. Hier ist korrekterweise eine Grenzlinie notwendig. Die Flächenbreite von 3m nördlich der Wohnbaugrundstücke am Fuchsweg ist für das Ziel "freiwachsende Hecke" völlig unzureichend. Wenn auf diesem Streifen Hasel, Hartriegel oder Schwarzdorn (alle werden in der Pflanzenliste angeführt) gepflanzt werden, so stellen sich nach einigen Jahren erhebliche nachbarrechtliche Probleme ein. Die größer werdenden Sträucher überschatten Nachbarflächen, die Pflanzen werden (in der Regel) zu stark zurückgeschnitten und müssen so dauerhaft gepflegt werden, was dann oft in der Beseitigung der Hecke endet.
 5. Die Pflanzenliste enthält mit acer campestre Baumarten mit einer Wuchshöhe von über 25 m. Wir schlagen vor, über die Sinnfälligkeit solch großer Bäume an diesem Standort nochmals nachzudenken. Durch die Planung soll der Gebietscharakter in der Mümlingau völlig beseitigt werden. Da helfen auch die vorgeschlagenen Baumarten alnus und salix nicht, sie sind im Gewerbegebiet völlig standortfremd. Da die Liste nur unter "Hinweise" aufgeführt wird, ist sie unverbindlich und kann entfallen, dadurch wird der Plan kostengünstiger.
 6. Der vorhandene Grabenrest nördlich der Bahnstrecke wird durch die Planung beseitigt, ein Ersatz ist nicht vorgesehen. Ein weiteres Mosaiksteinchen bei der Vernichtung natürlicher Gebietsstrukturen. Die Hochwasserproblematik geht offensichtlich - wenn es um die Behandlung ihrer Ursachen geht - an der Stadt Breuberg vorbei.
 7. Die Empfehlung zur Verwendung von Niederschlagswasser ist überflüssig. An der faktischen Verwendung von Regenwasser ändert dieser Satz auf dem Papier nichts. Die betriebliche Verwendung im vorliegenden Fall wird entweder vorgenommen, weil die Abwassersatzung der Stadt dies bewirkt, oder sie unterbleibt.
 8. Die Festsetzungen für Teilplan B können nicht nachvollzogen werden, da kein Hinweis auf die Lage dieser Fläche ersichtlich ist. Außerdem ist auch für diese Fläche ein Bestandsplan notwendig.
 9. Die Festsetzung der Ausgleichsfläche ist planungsrechtlich unzureichend. Das ermittelte Defizit der Ausgleichsbilanzierung muss fachgerecht durch eine entsprechende Fläche
-

abgedeckt werden.

10. Es fehlen Aussagen über die Kostenträgerschaft für die naturschutzfachlichen Festsetzungen. Wer bezahlt die Pflegemaßnahmen? Wer stellt die Flächen bereit?
11. Die Pflegefestsetzungen sind noch nicht einmal an dem Standard der konventionellen "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft orientiert, von naturgemäßer Landwirtschaft wollen wir nicht sprechen. Wer ist für die betrieblichen Erschwernisse zuständig, die durch den Plan herbeigeführt werden sollen und wer stellt hierfür einen Ausgleich bereit?

Zur Begründung

1. Die Erläuterung zu den Aussagen des Landschaftsrahmenplans sollen den Eindruck erwecken, es handele sich bei den zu vernichtenden Biotopen um künftige Planungen. Dies ist unredlich, die wertvollen Biotope sind heute vorhanden.
 2. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird nicht nur von der Stadt Breuberg bei jeder sich bietenden Gelegenheit anvisiert. Damit zeigt die Politik die Wertigkeit, die sie den hiesigen natürlichen Umweltbedingungen beimisst. Es ist bemerkenswert, wie tief die Vorstellung der unerschöpflich zur Verfügung stehenden Natur verwurzelt ist, auch wenn die täglich sichtbare bauliche Zwangsmaßnahme der ungebremsten Siedlungstätigkeit das Gegenteil offenbart. Wir vermissen bei dieser Problematik die Wertzuweisung für Natur und Umwelt, die sich an deren tatsächlichen Leistungen für das Leben aller orientiert.
 3. Die Notumfahrung soll offensichtlich für den Kfz-Verkehr geschaffen werden. Dass diese – sehr sinnvoll – direkt neben der hochwasserfrei geführten B426 liegt, ist offenbar gewollt. Den darin enthaltenen Widersinn können wir nicht nachvollziehen. Wir bezweifeln, dass die Stadt jemals ähnliche Aufwendungen für Natur und Umwelt parallel zu Landes- oder Bundesprogrammen erwägen würde.
 4. Die Bestandsaufnahme geht – wenn es in ihrem Sinne ist – recht großzügig mit den Begriffen "intensiv" und "extensiv" um. Es wäre angebracht zu beschreiben, wie bei einer einmaligen Begehung der Sachverhalt einer "intensiven Nutzung" einer Mähweide festgestellt werden kann (S.12). Dies zu entscheiden, sind schon eingehendere Angaben erforderlich. Die Begründung soll jedoch nur den textlichen Hintergrund für die in der Eingriffsbilanz gewählten Wertpunkte für die Flächen liefern. Wissend, dass das Attribut "intensiv" bei der Bestandsdarstellung die gewünschte niedrige Punktzahl liefert, wird sprachlicher Müll ausgebreitet.
 5. Die landschaftsplanerische Zielsetzung für den Bereich nördlich der B426 (S. 15) ist grotesk. Der jetzige Zustand wird durch den Neubau eines Weges am Dammfuß der Bundesstraße gravierend verschlechtert. Mit der Maßnahme wird eine Fläche, die ökologisch durch die Nachbarschaft zur B426 hoch belastet ist, weiter versiegelt, erneut zerschnitten und schließlich mit 45 Bäumen appetitlich garniert. Das hat mit den Belangen von Natur und Umwelt nichts zu tun.
 6. Die Planung für Teilplan A teilt mit (S. 15) "Die überbaubaren Grundstücksflächen ... beschränken sich auf die Teilbereiche, die benötigt werden." Tatsächlich werden mehr als 80% der Planfläche versiegelt werden, da die Baunutzungsverordnung auch eine Überschreitung dieses Wertes in §19 ausdrücklich zulässt. Da in Hessen mittlerweile keine Baugenehmigung mehr erforderlich ist, ist der Auslegung der Planfestsetzungen durch den Bauherrn kein Riegel vorgeschoben.
-

7. Die Begründung für 180m lange Gebäude im Mümlingtal auf S. 19 ignoriert die luftklimatischen Veränderungen, die derartige Bauten für die Wohngebiete nördlich und südlich haben werden. Ist die Frischluftzufuhr für die Wohnbereiche der Breuberger Einwohner keine Zeile im Plan wert?
8. Die großräumige Abbaggerung des Mümlingtales ist ein Eingeständnis der Konservenfirma, dass sie intelligente Betriebsabläufe in Gebäuden, die an die Topographie angepasst sind, für nicht vorstellbar hält. Diese Bankrotterklärung sollte die Stadt nicht akzeptieren, opfert sie doch dafür ein erhebliches Naturpotential. Die euphemistische Beschreibung "private Grünfläche - Böschungsbereich" soll wieder verschleiern, was tatsächlich geplant ist: ein grandioser Kahlschlag.
9. Die Begründung für die Notumfahrung zeigt, dass private Forderungen zur Erzielung privater Vorteile von der Stadt gern gewährt werden. Die Vorstellung, die Notumfahrung auch gemeinsam zu nutzen, passt wohl in die Firmenköpfe und die der Stadt nicht hinein.
10. Die Schallschutzfestsetzungen sind nicht eindeutig. Wir halten die gewählte Bezugseinheit „dB pro m² Grundstücksfläche“ für fragwürdig. Danach könnte eine 1.000 m² große Gewerbefläche eine Schalleistung von 60.000 dB abstrahlen. Ist das so gewollt?
11. Die Vorgehensweise der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung findet nicht unsere Zustimmung. Der Plan errechnet für die weitreichende Verschlechterung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Biotopwertes in seiner Bilanzierung eine Biotopwertverschlechterung um etwa 50%, ein Restdefizit von etwa 10% bleibt noch immer unausgeglichen. Die Feststellung des Ausgleichs ist damit nicht zutreffend.
12. Die vorgesehene künftige Nutzung der Ausgleichsfläche findet nicht unsere Zustimmung. Der Plan beseitigt eines der wertvollsten Biotope, das zudem für die hiesige Landschaftsnutzung charakteristisch ist und setzt als Ausgleich eine extensivierte landwirtschaftliche Nutzung fest. Diese - allein an der zahlenmäßigen Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Vorschriften orientierte - Vorgehensweise wird der tatsächlichen Naturzerstörung durch den Plan nicht gerecht.
13. Die Erfahrung mit der Durchsetzung von Pflanz- oder Erhaltungsgeboten auf den Baugrundstücken beweist ein deutliches Defizit. **Wir schlagen vor**, die Festsetzungen um Bußgeldvorschriften zu ergänzen:

Verstoß gegen	Bußgeld gemäß §82(1) HBO-93
Pflanzgebot Hochstamm oder Laubbaum	500 €/St
Pflanzgebot Fassadenbegrünung	500 €/m ²
Pflanzgebot Strauch	200 €/St
Pflanzgebot standortgerechter Gehölzhecken	1.000 €/ m
Pflanzgebot einheimischer Gehölzpflanzungen (> 25% der Grundstücke)	1.000 €/ % Grundstücksfläche
Anlage und Erhalt von Streuobstwiesen	500 €/Baum
versickerungsfähige Stellplatz- und Wegbefestigung	100 €/m ²

14. Wir halten eine Flächenerweiterung des Plangeltungsbereiches im Hinblick auf §1a BauGB unter Zugrundelegung einer realistischen Bilanzierung für geboten. Insbesondere muss die geplante Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
